

SATZUNG
FÜR DEN STÄDTEPARTNERSCHAFTSBEIRAT DER GEMEINDE LINDLAR
(PARTNERSCHAFTSKOMITEE)
VOM 13.4.1988

P 01

Satzung
für den Städtepartnerschaftsbeirat
der Gemeinde Lindlar
(Partnerschaftskomitee)
vom 13.4.1988

- einschließlich Änderung vom 14.10.1991
(Änderung des § 3 Abs. 9)
- einschließlich Änderung vom 15.12.1997
- einschl. III. Änderung vom 16.12.2009
(Änderung § 2 und § 3) – Inkrafttreten 08.01.2010

SATZUNG
FÜR DEN STÄDTEPARTNERSCHAFTSBEIRAT DER GEMEINDE LINDLAR
(PARTNERSCHAFTSKOMITEE)
VOM 13.4.1988

Inhaltsverzeichnis

Satzung für den Städtepartnerschaftsbeirat der Gemeinde Lindlar (Partnerschaftskomitee) vom 13.4.1988	1
Inhaltsverzeichnis	2
Rechtsgrundlage	3
§ 1 Aufgaben und Rechte des Städtepartnerschaftsbeirates.....	3
§ 2 Zusammensetzung, Wahl und Wahlverfahren	4
§ 3 Vorsitz und Geschäftsordnung	4
§ 4 Versicherungsschutz	5
§ 5 Änderung und Inkrafttreten	5
Hinweis auf die Wirkung nach § 4 Abs. 6 der GO NW.....	5
Bekanntmachungsanordnung:.....	5

Rechtsgrundlage

Gemäß §4 Abs.1Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW.S.475/SGV.NW. 2023), geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG '87 NW) vom 06. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 13.04.88 nachfolgende S a t z u n g beschlossen.

§ 1 Aufgaben und Rechte des Städtepartnerschaftsbeirates

- (1) Die Gemeinde Lindlar bildet einen Städtepartnerschaftsbeirat (das Partnerschaftskomitee).
- (2) Der Städtepartnerschaftsbeirat soll in allen die Städtepartnerschaften der Gemeinde Lindlar betreffenden Fragen den Rat, seine Ausschüsse und den Bürgermeister durch Anregungen und Stellungnahmen beraten.
- (3) Der Gemeinderat und die zuständigen Ausschüsse sollen Vorlagen zur Beschlussfassung, die die grundlegenden Belange der Städtepartnerschaften der Gemeinde Lindlar berühren, nur behandeln, wenn zuvor der Partnerschaftsbeirat dazu gehört worden ist.
- (4) Der Beirat soll sich auf Wunsch des Rates, seiner Ausschüsse und des Bürgermeisters zu Städtepartnerschaftsangelegenheiten äußern. Der Bürgermeister soll seinerseits den Beirat möglichst frühzeitig über alle Themen informieren, die in den Aufgabenbereich des Städtepartnerschaftsbeirates fallen.
- (5) Der Beirat hat die Aufgabe, die Verständigung und den Aufbau guter Beziehungen zwischen den Einwohnern der Gemeinde Lindlar und den Einwohnern der Partnerschaftsstädte durch aktive Mitarbeit zu fördern. Insbesondere sollte der Beirat den gegenseitigen Besuch von Schülern und Jugendlichen aus der Gemeinde Lindlar und den Partnerstädten anregen und vermitteln.
- (6) Der Beirat führt mit den ihm vom Rat bewilligten Haushaltsmitteln eigene, die Verständigung und Partnerschaft zwischen den Kommunen und ihren Einwohnern fördernde Veranstaltungen durch. Für die Partnerschaftsarbeit können vom Partnerschaftsbeirat auch sonstige Finanzmittel (Spenden, Erlöse usw.), die dem Partnerschaftsbeirat zur eigenen Verfügung von Dritten zugewandt bzw. vom Partnerschaftsbeirat erwirtschaftet worden sind, eingesetzt werden.

§ 2 Zusammensetzung, Wahl und Wahlverfahren

- (1) Der Städtepartnerschaftsbeirat soll aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern bestehen. Der Ausschuss für Schule, Sport und Kultur der Gemeinde Lindlar benennt im Benehmen mit dem bestehenden Komitee die Mitglieder.
Auf Vorschlag des Partnerschaftsbeirates kann durch Beschluss des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder höher oder niedriger festgesetzt werden.
Vertreter für die Beiratsmitglieder werden nicht benannt (nicht gewählt).
- (2) Beiratsmitglieder können ihr Amt jederzeit durch einfache Erklärung gegenüber dem Ausschuss für Schule, Sport und Kultur niederlegen.
Auf Vorschlag und Wunsch von mindestens 2/3 der Mitglieder des Beirates kann der Ausschuss für Schule, Sport und Kultur der Gemeinde Lindlar auch einzelne Beiratsmitglieder jederzeit abberufen, wenn diese gegen die Interessen der Städtepartnerschaftsförderung verstoßen haben.
- (3) Jeweils zu Beginn einer neuen Legislaturperiode sollte ein erneuter Beschluss des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur über die zahlenmäßige und namentliche Besetzung des Beirates gefasst werden. Bis zur Neuwahl bleibt der bestehende Beirat im Amt.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsordnung

- (1) Der Städtepartnerschaftsbeirat wählt sich selbst für die Dauer seiner Amtszeit (eine Ratslegislaturperiode) den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Städtepartnerschaftsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung wird geregelt, dass innerhalb des Städtepartnerschaftsbeirates Mitglieder für bestimmte Aufgaben gewählt und zuständig sein sollen.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber dem Rat, den Ausschüssen und gegenüber dem Bürgermeister, soweit nicht der Beirat im Einzelfall ein anderes Mitglied bestimmt hat.
- (4) Der Bürgermeister beruft den Beirat nach seiner Neubildung zur ersten Sitzung ein und leitet diese. Die weiteren Sitzungen beruft der Vorsitzende ein und leitet sie.
- (5) Sitzungen sollen nach Bedarf, mindestens jedoch 2 x im Jahr stattfinden. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Beirates beruft der Vorsitzende eine Sondersitzung ein.
- (6) Die Einladungen zu den Sitzungen sollten schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden erfolgen. Die Einberufungsfrist sollte 10 Tage betragen. In dringenden Fällen kann vom Vorsitzenden auch mündlich und unter Verkürzung der üblichen Ladungsfrist eingeladen werden.
- (7) Die Sitzungen des Beirates sind in der Regel nicht-öffentlich. Gäste können zu den Sitzungen eingeladen werden.

SATZUNG
FÜR DEN STÄDTEPARTNERSCHAFTSBEIRAT DER GEMEINDE LINDLAR
(PARTNERSCHAFTSKOMITEE)
VOM 13.4.1988

- (8) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (9) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zumindest alle gefassten Beschlüsse enthalten und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet sein muss.
Die Niederschrift ist allen Beteiligten und darüber hinaus der Gemeinde Lindlar - und zwar je eine Ausfertigung für den Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden - zuzustellen.

§ 4 Versicherungsschutz

- (1) Die Mitglieder des Städtepartnerschaftsbeirates erhalten Versicherungsschutz entsprechend der Regelung für sachkundige Einwohner.
- (2) Dieser Versicherungsschutz gilt auch, wenn Beiratsmitglieder im Auftrage des Beirates (und damit auch im Auftrage der Gemeinde Lindlar) z. B. Autofahrten zum Zwecke der Erledigung oder Vorbereitung von Partnerschaftsangelegenheiten durchführen und dabei selber oder am Fahrzeug Schaden erleiden bzw. anderen Personen oder Sachen ohne grobe Fahrlässigkeit bzw. ohne Vorsatz Schaden zufügen.

§ 5 Änderung und Inkrafttreten

- (1) Satzungsänderungen können nur vom Rat der Gemeinde Lindlar beschlossen werden.
- (2) Diese Satzung ist gem. § 4, Abs. 4, GO NW, ortsüblich bekannt zu machen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 4 Abs. 6 der GO NW

Bekanntmachungsanordnung:

5253 Lindlar, 13. April 1988
gez. Bürgermeister